



Land Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung,
Abt. Straßenneubau und -erhaltung;
B 38 Böhmerwaldstraße, Baulos
„Umfahrung Peilstein“, Bauabschnitt 1 –
Niederschlagswasserableitung;
wasserrechtliche Überprüfung

Rohrbach-Berg, 21.09.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 27.3.2019, BHROWA-2018-61832, dem Land Oberösterreich, vertreten durch die Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, die wasserrechtliche Bewilligung für die **Ableitung der Niederschlagswässer von der Umfahrung Peilstein, Bauabschnitt 1, B 38 Böhmerwaldstraße** aus dem Projektbereich (Länge von 1,920 km; BauKm 0,560 bis 2,480) erteilt.

In diesem Bescheid wurde als Ende der Bauvollendungsfrist der 31. Dezember 2020 festgesetzt, welche mit Bescheid vom 22.5.2020 bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 wurde die Fertigstellung der Anlagen gemeldet und mit Schreiben vom 16.1.2026 die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt und um **nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für erfolgte Abänderungen** vom bewilligten Projekt angesucht (Entlastungskanal DN 400 bei Profil 118, Änderung Lage/Höhe Nebenweg bei Profil 32-33li, Änderung Zufahrt Naderhain, Vergrößerung des Rückhaltebeckens 2 von 300³ auf 650 m³, Herstellung einer Mulde an der Böschungsoberkante im Bereich des Einschnittes zw. Profil 66 und 67, Abänderungen bei einzelnen Verteilermulden, Errichtung eines zusätzlichen Retentionsbeckens – Becken Hötzendorfer – mit Drainagezuleitungen bei Profil 45, zusätzlicher Entlastungskanal PE DN 400 bei Profil 118 u. 111 bis 77).

Bezüglich dieses Projektes ist die **wasserrechtliche Überprüfung** bzw. das **nachträgliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren** durchzuführen.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit der erteilten Bewilligung beziehen.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die Teilnahme ist nur dann erforderlich, wenn Einwendungen wegen nicht bescheidgemäßer Ausführung der Anlage bzw. gegen die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die zusätzlich errichteten Anlagenteile (sofern der Grundinanspruchnahme bei der Baudurchführung durch schriftliche Erklärungen ausdrücklich zugestimmt wurde) vorgebracht werden wollen.

Wenn Sie an dieser Verhandlung nicht teilnehmen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwendungen gegen eine pos. wasserrechtliche Überprüfung haben bzw. der ev. nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für ausgeführte Abänderungen zustimmen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Marktgemeindeamt Peilstein i.Mv.

Datum:

Dienstag, 20. Oktober 2026

Zeit:

9:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 lit. a und § 38 und §§ 11 - 15, 21, 50, 72, 98, 102, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde Peilstein i.Mv.

☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.